

Universität Leipzig

Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. August 2010
(Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 29
vom 9. August 2010)

Aufgrund von § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) erlässt die Juristenfakultät der Universität Leipzig folgende Promotionsordnung:

§ 1

- (1) ¹In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. ²Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen. ³Dies gilt entsprechend für die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) und des akademischen Grades eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. honoris causa).
- (2) Die Juristenfakultät der Universität Leipzig verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) im ordentlichen Verfahren und den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. honoris causa).

I. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 2

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber
1. die Erste Juristische Prüfung oder die Zweite Juristische Staatsprüfung oder eine gleichwertige juristische Hochschulabschlussprüfung (Diplom) mit einer überdurchschnittlichen Gesamtnote abgelegt hat; die Erste Juristische Prüfung oder Zweite Juristische Staatsprüfung muss mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis bestanden sein; über die Gleichwertigkeit einer sonstigen juristischen Hochschulabschlussprüfung (Diplom) entscheidet der Fakultätsrat;
 2. an einem von der Juristenfakultät veranstalteten Seminar teilgenommen, ein Referat gehalten hat und seine Leistungen mit mindestens "gut" bewertet worden sind.

²Für Bewerber, welche die Erste Juristische Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz in der vor dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung bestanden haben, tritt die Erste Juristische Staatsprüfung an die Stelle der Ersten Juristischen Prüfung.

- (2) Der Gesamtnote "vollbefriedigend" in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 steht die Note "befriedigend" gleich, wenn der Bewerber an zwei von verschiedenen Dozenten an der Juristenfakultät veranstalteten Seminaren teilgenommen hat und seine Leistungen mit mindestens "gut" bewertet worden sind.
- (3) 1. Bewerber, die nach mindestens 3-semesterigem Regelstudium in einem Magister- oder Masterstudiengang der Juristenfakultät oder einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert haben, welcher die Notenskala des Deutschen Richtergesetzes verwendet und die dieses Studium mindestens mit der Note
- a) "gut" abgeschlossen haben, stehen Bewerbern nach Absatz 1 gleich; Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.
 - b) "vollbefriedigend" abgeschlossen haben, stehen Bewerbern nach Absatz 2 gleich; Absatz 2 Halbs. 2 gilt entsprechend.

2. Bewerber, die nach mindestens 3-semesterigem Regelstudium in einem Magister- oder Masterstudiengang der Juristenfakultät oder einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert haben, welcher die Notenskala dieser Ordnung verwendet und dieses Studium mindestens mit der Note

a) "magna cum laude" abgeschlossen haben, stehen Bewerbern nach Absatz 1 gleich; Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

b) "cum laude" abgeschlossen haben, stehen Bewerbern nach Absatz 2 gleich; Absatz 2 Halbs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Bewerber, die ihre Rechtsprüfung im Ausland abgelegt haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie gute Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die in der Regel durch eine an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Feststellungsprüfung nachgewiesen werden, und

1. eine der Ersten Juristischen Prüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gleichwertige Rechtsprüfung mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note "vollbefriedigend" der deutschen Juristischen Prüfungen entspricht, sowie die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (ein Seminar mit Note "gut") erfüllen, oder

2. eine Prüfung im Sinne der Nr. 1 mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note "befriedigend" der deutschen Juristischen Prüfungen entspricht, sowie die Voraussetzungen des Absatz 2 (zwei Seminare mit Note "gut") erfüllen.

²Über die Gleichwertigkeiten gemäß Nr. 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat. ³Die Gleichwertigkeit der ausländischen Rechtsprüfung ist in der Regel festzustellen, wenn ihr ein mindestens vierjähriges rechtswissenschaftliches Regelstudium vorangegangen ist. ⁴Die Gleichwertigkeit der erzielten Note mit der Note "vollbefriedigend" ist festzustellen, wenn der Bewerber durch eine Bescheinigung der das ausländische Prüfungszeugnis ausstellenden Behörde nachweist, dass er nach seiner Note zu den besten 15 % der Absolventen desselben Prüfungsjahrganges zählt. ⁵Die Gleichwertigkeit der erzielten Note mit der Note "befriedigend" ist festzustellen, wenn der Bewerber durch eine Bescheinigung der das ausländische Prüfungszeugnis ausstellenden Behörde nachweist, dass er nach seiner Note zu den besten 30 % der Absolventen desselben Prüfungsjahrganges zählt. ⁶Im Falle eines von einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Universität eines Mitglied-

staates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verliehenen volljuristischen Magister- oder Mastergrades bedarf es der Feststellung als gleichwertige ausländische Rechtsprüfung nicht, wenn der Erwerb dieses Grades einen ersten volljuristischen Abschluss (Diplom, Examen, Bachelor) sowie ein weiteres mindestens 3-semestriges Regelstudium voraussetzt. ⁷Ein Studium gilt als volljuristisch, wenn das Curriculum der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu mindestens 85 % rechtswissenschaftliche Materien umfasst. ⁸Für Zulassungsanträge, die vor dem 30. Juni 2007 gestellt werden, gilt außerdem § 2 Abs. 4 PromO a.F.: Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag eines Hochschullehrers oder Honorarprofessors der Fakultät, der die Dissertation betreut oder betreuen will und nach § 10 zum Berichterstatter bestellt werden kann, von dem Erfordernis der Note "befriedigend" in Absatz 2 befreien, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist.

- (5) ¹Bewerber, die eine Abschlussprüfung in einem juristischen Studiengang einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben und vom zuständigen Fakultätsrat ihrer Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wurden, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie
1. die Abschlussprüfung mit einer Note bestanden haben, die mindestens der Note "vollbefriedigend" der Ersten Juristischen Prüfung entspricht, sowie die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 (ein Seminar mit Note "gut") erfüllen, oder
 2. die Abschlussprüfung mit einer Note bestanden haben, die mindestens der Note "befriedigend" der Ersten Juristischen Prüfung entspricht, sowie die Voraussetzungen des Absatz 2 (zwei Seminare mit Note "gut") erfüllen.

²Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

- (6) ¹Seminare, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Juristischen Fakultät im Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes veranstaltet wurden, stehen Seminaren an der Juristenfakultät in der Regel gleich. ²Hierüber sowie über die Gleichwertigkeit der durch den Bewerber in einem solchen Seminar erzielten Note mit der Note "gut" entscheidet der Dekan. ³Beabsichtigt der Dekan die Gleichwertigkeit des Seminars oder der erzielten Note abzulehnen, so entscheidet der Fakultätsrat. ⁴Hat der Bewerber an einer in- oder ausländischen Universität einen Magister- oder Mastergrad

aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Magister- oder Masterarbeit) erworben, so kann der Fakultätsrat von dem nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder von einem der nach Absatz 2 erforderlichen Seminare absehen; die für die Magister- oder Masterarbeit erteilte Note ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.⁵ Dies gilt nicht, wenn die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 3 beantragt wird oder die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 4 aufgrund des Magister- oder Mastergrades als ausländische Rechtsprüfung beantragt wird.

- (7) Ein Bewerber, der von einem an der Fakultät berufenen Hochschullehrer als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass er die Promotionsvoraussetzungen an seiner bisherigen Hochschule erfüllt.
- (8) Bewerber, die sich ohne Erfolg einer Doktorprüfung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder wiederholt ohne Erfolg der Ersten Juristischen Prüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung unterzogen haben, werden nicht zugelassen.
- (9) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan.

II. Ergänzendes Studium

§ 3

¹Bewerber, die zur Promotion nach § 2 Abs. 4 oder Abs. 5 zugelassen wurden, müssen vor Zulassung zur Prüfung mit Erfolg zwei zur Vertiefung der Kenntnisse des deutschen Rechts einschließlich des Europarechts geeignete Module in einem Masterstudiengang der Juristenfakultät studieren.

²Module, die eine Rechtssprache oder ausländische Rechtsordnungen zum Gegenstand haben, sind hierzu nicht geeignet. ³Das erfolgreiche Studium wird durch das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges nachgewiesen.

III. Zulassung zur Prüfung

§ 4

¹Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt;
2. Die Zeugnisse gemäß § 2 Absatz 1 bis 6;
3. das letzte Hochschulabgangszeugnis und, wenn der Bewerber über drei Monate exmatrikuliert ist, ein Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG; untersteht der Bewerber einer Dienststrafgewalt oder Ehrengerichtbarkeit, so hat er zu erklären, ob ein Verfahren gegen ihn schwebt oder stattgefunden hat;
4. Nachweise des Bestehens der in § 3 bestimmten Modulprüfungen;
5. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich schon einer Doktorprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Juristischen Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes unterzogen hat und ob die vorgelegte Dissertation bereits einer anderen Fakultät oder einem ihrer Hochschullehrer vorgelegen hat; Prüfungszeugnisse sind vorzulegen;
6. eine Erklärung, dass der Bewerber sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat, insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat (Wortlaut: s. Anlage);
7. die Dissertation (in drei Exemplaren) unter Benennung des Hochschullehrers, zu dem der Bewerber in einer engeren wissenschaftlichen Beziehung steht.

§ 5

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, soweit nicht ein Beschluss des Fakultätsrats erforderlich ist, der Dekan.

§ 6

¹Der Bewerber kann das Gesuch auf Zulassung zur Prüfung in jedem Stadium des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. ²Nimmt er es zurück, bevor die Berichtersteller für die Dissertation bestellt sind, gilt es als nicht eingereicht. ³Nimmt er es nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 7

¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Abweichungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen vom Fakultätsrat genehmigt werden.

§ 8

Prüfungsleistungen sind die Dissertation und deren Verteidigung.

§ 9

- (1) Die Dissertation muss einen Gegenstand aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft behandeln und eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung des Bewerbers darstellen, die seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dartut.
- (2) ¹Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden. ²Der Bewerber kann mit Genehmigung des Fakultätsrates auch eine bereits im Druck erschienene Abhandlung als Dissertation einreichen, deren Erscheinen nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
- (3) Eine Dissertation, die bereits einer anderen Fakultät oder einem ihrer Hochschullehrer vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist, kann grundsätzlich nicht Grundlage des Promotionsverfahrens werden.

IV. Prüfungsverfahren

A. Bewertung der Dissertation

§ 10

- (1) ¹Mit der Zulassung zur Prüfung bestimmt der Dekan zur Begutachtung der Dissertation zwei Berichterstatter. ²Als Berichterstatter können Professoren, entpflichtete Professoren, Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren sowie Privatdozenten bestellt werden. ³Ein Berichterstatter muss ein an die Juristenfakultät berufener Professor sein.
- (2) Zum Erstberichterstatter ist grundsätzlich der Hochschullehrer im Sinne des Absatz 1 zu bestellen, der den Bewerber als Doktoranden angenommen hat.
- (3) ¹Gehört der Gegenstand der Arbeit dem Grenzgebiet zweier Fakultäten an, so kann der Zweitberichterstatter einer anderen Fakultät angehören. ²Berührt das Thema das Gebiet einer anderen Fakultät, so kann der Dekan einen Hochschullehrer dieser Fakultät um ein weiteres Gutachten (Mitbericht) ersuchen.
- (4) Wurde der Bewerber nach § 2 Abs. 5 zur Promotion zugelassen, so soll der zweite Berichterstatter der Fakultät oder dem Fachbereich der Fachhochschule angehören, die den Bewerber zur Promotion vorgeschlagen hat.

§ 11

- (1) ¹Die Berichterstatter legen begründete Gutachten vor, die die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. ²Bei Annahme der Dissertation ist eines der folgenden Prädikate als Note für die Arbeit zu erteilen: Rite (ausreichend), cum laude (gut), magna cum laude (sehr gut), summa cum laude (ausgezeichnet). ³Der Vorschlag, die Dissertation abzulehnen, entspricht dem Prädikat insufficienter (ungenügend).
- (2) Jeder Berichterstatter soll die Beurteilung aussetzen, bis der Bewerber die Dissertation – abgesehen von geringfügigen Verbesserungen – in einen druckreifen Zustand gebracht hat.

- (3) ¹Die Dauer der Begutachtung durch die Berichterstatter soll jeweils drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem dem Berichterstatter die Arbeit durch das Dekanat zur Begutachtung zugeht.
- (4) ¹Haben zwei Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation empfohlen (§ 11 Abs. 1 Satz 1), so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Haben zwei Berichterstatter die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist das Verfahren gemäß § 12 fortzusetzen. ³Hat einer der Berichterstatter die Ablehnung und der andere die Annahme der Dissertation empfohlen, so bestimmt der Dekan einen dritten Gutachter. ⁴Sätze 1 und 2 gelten in diesem Fall sodann entsprechend.

§ 12

Haben die Berichterstatter die Gutachten erstattet, so teilt der Dekan den Hochschullehrern der Fakultät den Titel der Arbeit und die vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt die Dissertation zur Einsichtnahme zwei Wochen im Dekanat aus.

§ 13

- (1) ¹Die von den Berichterstattern zur Annahme empfohlene Dissertation ist von der Fakultät angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Hochschullehrer der Fakultät begründeten Einspruch erhebt. ²Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen. ³Der Prüfungsausschuss (§ 14) hat dieses Votum bei der Gesamtbewertung zu berücksichtigen. ⁴Der Dekan lädt hierzu den betreffenden Hochschullehrer, der an der Prüfung mit Stimmrecht teilnehmen kann. ⁵Hat einer von mehreren Berichterstattern oder ein Hochschullehrer der Fakultät in seinem Votum die Ablehnung vorgeschlagen, so entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) ¹Wird die Dissertation von den Berichterstattern oder durch den Beschluss der Fakultät abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Der Bewerber ist davon schriftlich zu unterrichten. ³Die abgelehnte Arbeit verbleibt bei den Akten.

B. Öffentliche Verteidigung und Gesamtergebnis

§ 14

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Dekan einen Termin zur öffentlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit und setzt einen Prüfungsausschuss von zwei Mitgliedern ein, dem der Erstberichtersteller angehören muss. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann nur bestimmt werden, wer gemäß § 10 als Berichtersteller bestimmt werden kann.
- (2) Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Hochschullehrer.

§ 15

- (1) Die Verteidigung ist öffentlich.
- (2) Die öffentliche Verteidigung soll insbesondere dazu dienen, die Ergebnisse der Dissertation vorzustellen und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, dazu Fragen zu stellen.
- (3) ¹Die Prüfungssprache ist deutsch. ²Die Dauer der Verteidigung einschließlich der Diskussion von Fragen gemäß Absatz 2 beträgt in der Regel 60 Minuten. ³Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Bewertung der Verteidigung enthält.

§ 16

- (1) ¹Im Anschluss an die Verteidigung setzt der Prüfungsausschuss für die Verteidigung eine Note gemäß den in § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Prädikaten fest. ²Die Verteidigung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsausschuss die Note "insuffizienter" festsetzt. ³Einigen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf ein Prädikat, so vergibt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gesondert ein Prädikat; als Note wird in diesem Fall das nach Umwandlung entsprechend Absatz 2 Satz 2 bestimmte arithmetische Mittel der beiden Prädikate festgesetzt; Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Ist die Verteidigung gemäß Absatz 1 Satz 2 bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote gemäß den in § 11 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prädikaten fest. ²Hierzu sind die Notenvorschläge gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die Note gemäß Absatz 1 in folgende Zahlenprädikate umzuwandeln: insufficienter = 0, rite = 1, cum laude = 2, magna cum laude = 3, summa cum laude = 4. ³Sodann ist aus den durch alle Berichterstatter erteilten Noten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel ("Gesamtnote der Dissertation") zu bilden. ⁴Aus der dreifach gewichteten Gesamtnote der Dissertation sowie aus der einfach gewichteten Note der Verteidigung gemäß Absatz 1 ist sodann das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel zu bilden.

(3) Die Prüfungsgesamtnote lautet ... bei einem Ergebnis nach Absatz 2 von

Summa cum laude	3,50	bis	4,00
Magna cum laude	2,50	bis	3,49
Cum laude	1,50	bis	2,49
Rite	0,50	bis	1,49
Insufficienter	0,00	bis	0,49.

(4) Wird die Gesamtnote mit "insufficienter" festgesetzt, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 17

¹Versäumt der Bewerber den Prüfungstermin zur Verteidigung ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt sie als nicht bestanden. ²Eine versäumte Verteidigung kann einmal erneut angesetzt werden; im Falle erneuter Säumnis ohne hinreichende Entschuldigung gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden.

§ 18

¹Ist die Verteidigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuss setzt dafür eine Frist von mindestens drei, höchstens neun Monaten.

§ 19

Von dem Nichtbestehen der Doktorprüfung wird den anderen fachlich zuständigen deutschen Fakultäten Mitteilung gemacht.

V. Beendigung des Promotionsverfahrens

§ 20

- (1) ¹Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation in der vom Dekan genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und innerhalb eines Jahres in 80 Exemplaren an die Fakultät abzuliefern. ²In besonders begründeten Fällen kann der Dekan die Frist zur Ablieferung der Dissertationsexemplare auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängern. ³Versäumt der Bewerber die Frist, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (2) Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbständige Schrift veröffentlicht, kann der Dekan die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf 20 festsetzen.
- (3) ¹Bei besonders umfangreichen Arbeiten kann die Fakultät einen die wesentlichen Teile enthaltenden Teildruck für ausreichend erklären. ²In diesem Fall sind der Fakultät fünf vollständige Exemplare einzureichen.

§ 21

¹Die abzuliefernden Exemplare der Dissertation sind auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte durch die Juristenfakultät der Universität Leipzig". ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans, der Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. ³Der Dissertation ist ein kurzer wissenschaftlicher Lebenslauf des Verfassers anzufügen. ⁴Das Manuskript der Dissertation ist nach der Vervielfältigung zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 22

- (1) ¹Hat der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so wird die Promotion durch den Dekan namens der Fakultät durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Als Zeitpunkt der

Promotion gilt der Tag der Verteidigung.³ Die Urkunde enthält den Titel der Arbeit, den Tag der Verteidigung und die Gesamtnote.⁴ Sie wird vom Dekan ausgefertigt und mit dem Siegel der Fakultät versehen; eine Zweitschrift der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen.⁵ Der Dekan trägt den Namen des Promovierten und einen Sachbericht über die Promotion in das Promotionsalbum ein.⁶ Erst nach erfolgter Aushändigung oder Zusendung der Urkunde ist der Promovierte zur Führung des Dokortitels berechtigt.

- (2) ¹Soll die Dissertation nach § 20 Abs. 2 veröffentlicht werden und erscheint die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert, so kann der Dekan die Promotion schon vor der Ablieferung der Pflichtexemplare vollziehen. ²Die Genehmigung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber eine Kautions stellt, die zum Ankauf der Pflichtexemplare ausreicht.

§ 23

Ergibt sich vor der Überreichung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen oder bei den Nachweisungen gemäß § 4 einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

VI. Ehrenpromotion, Ernennung der Doktorwürde

§ 24

- (1) Die Fakultät verleiht für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege der ihr anvertrauten Wissenschaften auf Beschluss des Fakultätsrats Grad und Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. honoris causa – Dr. iur. h. c.).
- (2) Vor der Beschlussfassung muss dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer vom Dekan ausgefertigten Urkunde, in dem die Verdienste des Promovierten zu würdigen sind.

§ 25

Der Dekan kann auf Beschluss des Fakultätsrates die Doktorwürde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Weise erneuern, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder das öffentliche Leben oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

VII. Entziehung des Doktorgrades

§ 26

Der Doktorgrad (einschließlich eines Doktors ehrenhalber) kann entzogen werden:

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
3. wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

VIII. Inkrafttreten

§ 27

- (1) ¹Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. ²Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. ³Sie berechtigt nicht zur Promotion aufgrund des Studiums gemäß der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig für ausländische Studenten vom 11. Februar 1992.
- (2) ¹Die vorliegende Promotionsordnung wurde auf Beschluss des Fakultätsrates der Juristenfakultät der Universität Leipzig vom 25. November 2009 durch den Dekan der Juristenfakultät neu bekannt gemacht.

- (3) ¹Änderungen dieser Promotionsordnung finden in Promotionsverfahren Anwendung, in denen der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 2 nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungssatzung gestellt wird¹. ²Auf Antrag des Bewerbers ist die Promotionsordnung in der im Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung gemäß § 4 geltenden Fassung anzuwenden. ³Der Antrag nach Satz 2 muss spätestens mit dem Gesuch nach § 4 gestellt werden.

Leipzig, den 9. August 2010

Professor Dr. Christian Berger
Dekan der Juristenfakultät

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

¹ Anmerkung (nicht amtlich): Die Fünfte Änderungssatzung der Promotionsordnung wurde am 26. Februar 2010 bekannt gemacht (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig 4/2010 vom 26. Februar 2010).

Anlage

Versicherung gemäß § 4 Satz 2 Nr. 6

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.